

Die Rolle einer Regulierungsbehörde als Konfliktlöser

Matthias Kurth

Präsident der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und
Post

8. Euroforum-Jahrestagung: Stadtwerke 2004
Berlin, 11. Mai 2004

Stand der Dinge

- Europäische Vorgaben:
 - Umsetzung der Strom- und Gasrichtlinien bis zum 1.7.2004
 - Europäische Verordnung zum grenzüberschreitenden Stromhandel:
ab 1.7.2004 in Kraft
- Monitoring-Bericht: RegTP soll Regulierungsaufgaben übernehmen
- Novellierung des EnWG: BMWA-Gesetzesentwurf veröffentlicht
- Gegenwärtig Erstellung der Rechtsverordnungen für Strom und Gas

Entflechtung: (§§ 6-10 EnWG-E)

- **Ziel der Entflechtung (§ 6 EnWG-E):**
Gewährleistung von Transparenz, Vermeidung von Diskriminierung und Verhinderung von Quersubventionen
- **Rechtliche Entflechtung (§ 7 EnWG-E):**
Geschäftsbereich Netzbetrieb ist von seiner Rechtsform her selbständige Netzgesellschaft (Verteilnetze erst ab 01.07.2007, § 8 EnWG-E; s. auch Art. 2 § 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 27 E-RL)
- **Operationelle Entflechtung:**
Weisungsunabhängigkeit der Verantwortlichen im Netz-Tagesgeschäft (§ 7 Abs. 2-5)

Ausnahme von rechtl. u. operationeller Entflechtung für Unternehmen mit bis zu 100.000 angeschlossenen Kunden (§ 7 Abs. 6)

Entflechtung: (§§ 6-10 EnWG-E)

- **Informationelle Entflechtung:**
Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen aus dem Geschäftsbereich Netzbetrieb (§ 9 EnWG-E)
- **Buchhalterische Entflechtung:**
 - getrennte Konten für Tätigkeiten in den genannten Netzbetriebsbereichen (§ 10 EnWG-E)
 - weitgehend identisch mit bisheriger Regelung des § 9 EnWG-E
 - gilt erst ab Beginn des ersten vollständigen Geschäftsjahres nach Inkrafttreten des EnWG (Art. 2, § 2 Abs. 2)

Netzanschluss: (§§ 17-19 EnWG-E)

- Anspruchs auf Netzanschluss (§ 17 Abs. 1 EnWG-E)
- Verweigerungsgründe: unmöglich oder unzumutbar (§ 17 Abs. 2 EnWG-E)
- Begründungspflicht bei Nichtgewährung (§ 17 Abs. 2 EnWG-E)
- 2 Verordnungen vorgesehen:
 - Allgemeine Anschlusspflicht für Letztverbraucher in Niederspannung
 - Anschluss von Kraftwerken, anderen Netzen sowie Endverbraucher in Mittel- und Hochspannung

Netzzugang: (§§ 20-24 EnWG-E)

- Anspruch auf diskriminierungsfreien Netzzugang (§ 20 Abs. 1 EnWG-E)
- betriebsbedingte oder sonstige Verweigerungsgründe (z. B. Kapazitätsmangel)
Begründungspflicht des Netzbetreibers (§ 20 Abs. 2)
- Bedingungen und Entgelte:
 - angemessen, diskriminierungsfrei, transparent
 - nicht ungünstiger als für Leistung innerhalb oder gegenüber verbundenen/ assoziierten Unternehmen
 - keine Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten
 - kostenorientierte Entgeltbildung

Netzzugangsentgelte: § 20 Abs. 3, 6 EnWG-E

- Basis: Kosten der energiewirtschaftlich rationalen Betriebsführung
 - vorhandenes Netz „wie es steht und liegt“
 - keine analytischen Kostenmodelle
- Sicherung der notwendigen Investitionen in die Netze zur Gewährleistung der Lebensfähigkeit der Netze
- Anreize zur Effizienzverbesserung
- Festlegung der Methoden zur Bestimmung der Entgelte
- Einzelheiten regelt Entgeltverordnung (§ 20 Abs. 6 EnWG-E)

Wie sieht zukünftige Praxis aus?

- keine Genehmigungspflicht der Netzentgelte
- Netzbetreiber kalkulieren und veröffentlichen die Netzentgelte in eigener Verantwortlichkeit (§ 20 Abs. 1 EnWG-E)
- Maßstäbe und Methoden werden im Gesetz festgelegt und von RegTP weiterentwickelt
- RegTP prüft (von Amts wegen oder auf Antrag), ob durch Höhe und Gestaltung der Netzentgelte Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung vorliegt (§ 26 EnWG-E)

Monitoring (§§ 30, 46 EnWG-E)

- RegTP: jährlicher Monitoringbericht (§ 57 Abs. 5 EnWG-E)
- Inhalt: umfassendes Monitoring zur Entflechtung und zu den Netzen
 - tatsächliche und wettbewerbliche Entwicklung
 - Einhaltung der Rechtsvorschriften
- BMWA: Monitoring für den Bereich der Versorgungssicherheit
- Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben jede Versorgungsstörung der RegTP zu melden (jährlicher Bericht)

Offene Fragen in der Umsetzungsdebatte

- Gesetz – Verordnungen
- Kompetenzen von Bund und Ländern
- Methoden:
 - Gruppenbildung/Strukturklassen
 - Vergleichsmärkte
- Anreizregulierung
- Zinssatz
- Mitarbeit in intern. Gremien (Florenz/Madrid-Runden)
- Rechtsweg

Zuständigkeiten nach dem EnWG-E

- soweit keine spezielle Zuständigkeit gegeben ist, ist RegTP die zuständige Behörde (§ 49 i.V.m. § 54 EnWG-E)
- RegTP obliegt Aufsicht über alle Netze
- Kartellbehörden behalten Aufsicht über den nichtregulierten Bereich (Aufteilung zwischen BKartA und Ländern richtet sich weiterhin nach § 48 GWB)
- Sonstige Energieaufsicht bleibt bei den Ländern

Vorbereitung auf neue Aufgaben

- Einrichtung eines Aufbaustabs Energieregulierung
- 60 Stellen im Bundeshaushalt 2004 genehmigt
- Erste Stellenausschreibung am 10.1.2004 in der FAZ
- Ausschreibung Leiter Aufbaustab/Stellvertreter Anfang März 2004
- Ziel: Reibungslose Aufnahme der Energieregulierung mit Inkrafttreten des neuen EnWG

Herausforderungen für die bevorstehende Regulierung

- Verhinderung von Quersubventionierung
- Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs
 - Erzeuger / Einspeiser
 - Endverbraucher / Weiterverteiler
- Balance zwischen Investitionsanreizen und Preiswürdigkeit
- Wahrnehmung des weitreichenden Monitoring
- „Gefühl“ für die Besonderheiten der Strom- und Gasmärkte

Besonderheiten der Strom- und Gasmärkte

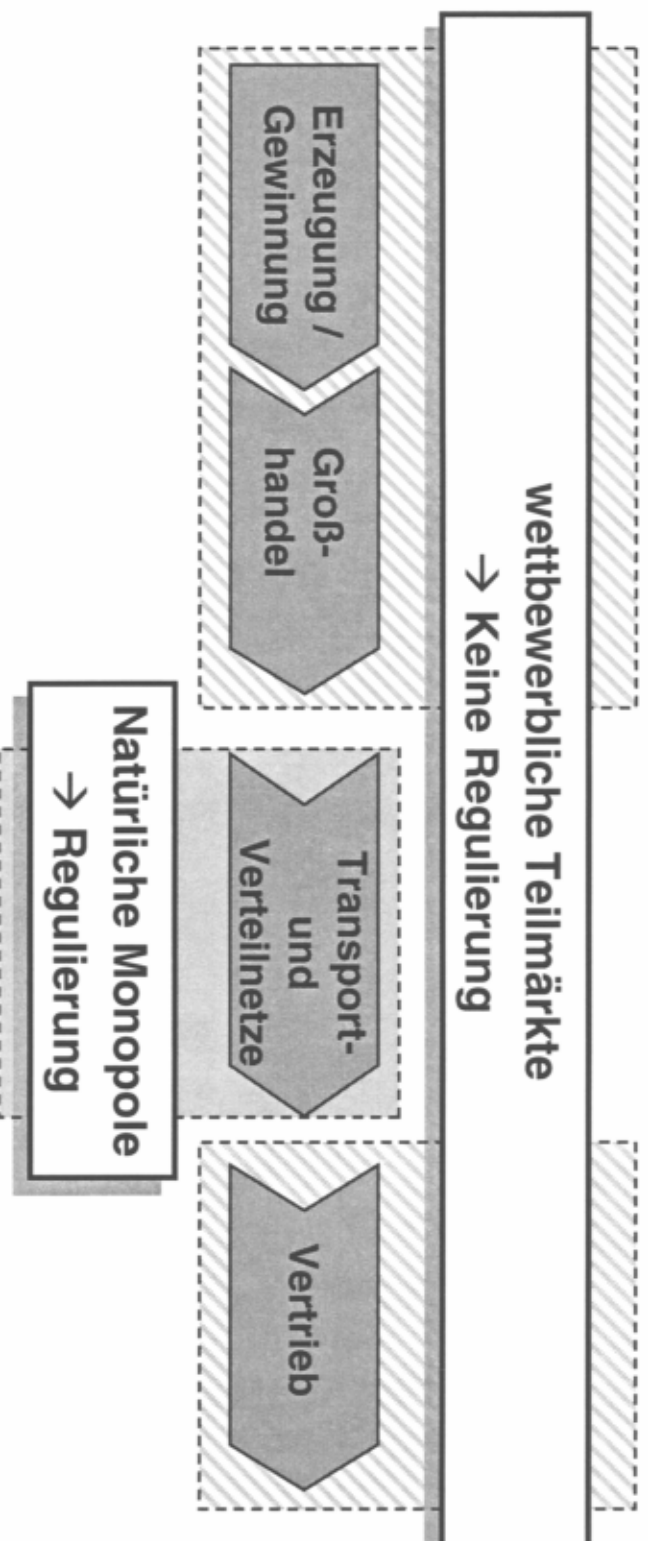
Strom & Gas

- ca. 1.500 Netzbetreiber (natürliche Netzmonopole) ↔
- "einfache" Dienstleistung (aus Verbrauchersicht) ↔
- Eher statischer Markt (Netznutzung) ↔
- Produktinnovation sehr gering ↔
- Starke industrielle Nachfrage ↔

Telekommunikation & Post

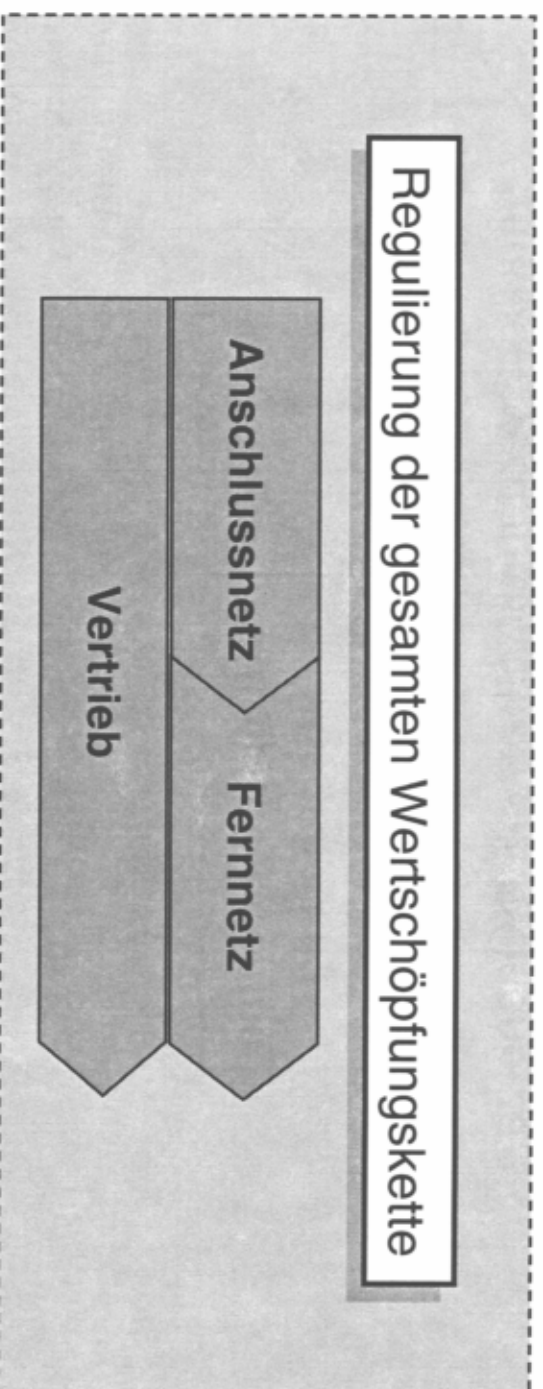
- ↔ ursprünglich flächendeckende staatliche Monopole (Infrastrukturwettbewerb)
- ↔ komplexe Produkte
- ↔ Wachstumsmärkte
- ↔ Zahlreiche Produktinnovationen (z.B. alt. Anschluss Technologien)
- ↔ Geschäftskunden mit hohen Anforderungen

Bereiche der Strom- und Gasregulierung



Reguliert werden die Strom- und Gasnetze,
nicht aber wettbewerbliche Bereiche

Bereiche der Telekommunikationsregulierung



Die gesamte Wertschöpfungskette wird reguliert,
in Zukunft aber weniger Endkundenpreisregulierung

Gesammelte Erfahrungen nutzen

- TK- und Post-Regulierung
- Monitoring-Bericht
- Verfahren des Bundeskartellamts (und ggf. Landeskartellbehörden)
- Verbändevereinbarungen
- Vielfältige Erfahrungen im Ausland



Kritische Weiterentwicklung:

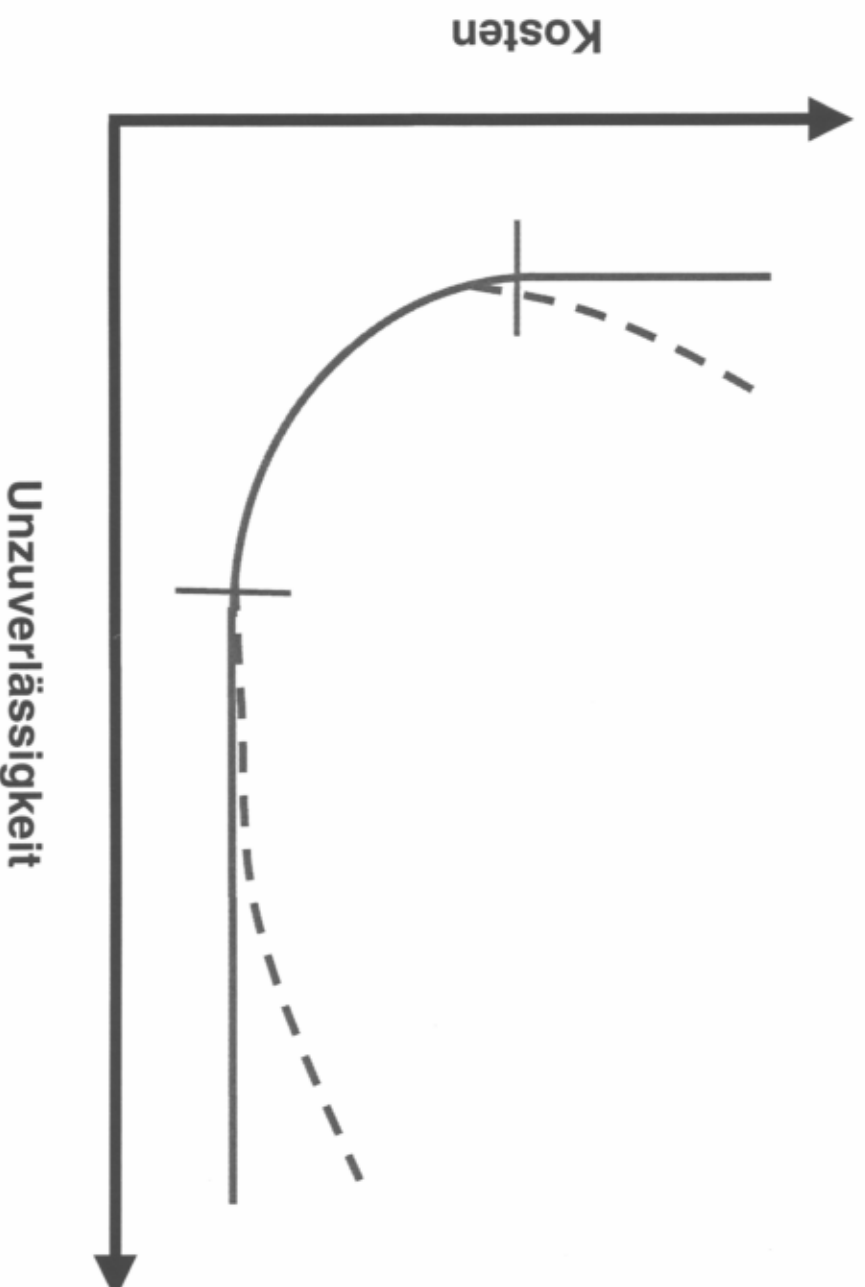
- Bewährtes übernehmen
- erkannte Lücken füllen
- Weiterentwicklung bestehender Regelwerke wo erforderlich

Welche Erfahrungen bringt die RegTP mit?

Aufgaben der Reg TP (gemäß TKG und PostG)

- Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs
- Kontrolle der marktbeherrschenden Stellung der ehemaligen Monopolunternehmen Telekom und Post
- Wahrung der Interessen der Nutzer / Verbraucher
- Gewährleistung einer flächendeckenden Grundversorgung zu erschwinglichen Preisen
- Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen

Zusammenhang von Kosten und Qualität



Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit der RegTP im Strom- und Gasmarkt

Regulierung ist – wie der Wettbewerb – ein Entdeckungsverfahren.
Die Regulierungsbehörde muss hinreichend flexibel agieren können.

Kritische Erfolgsfaktoren (Auswahl):

- Personelle und finanzielle Ausstattung der Behörde(n)
- Ausgestaltung der Auskunftrechte gegenüber Netzbetreibern
- Festlegung von Berichts- und Dokumentationspflichten seitens der regulierten Unternehmen
- Ausgestaltung der Kompetenzverteilung zwischen Bundesbehörde(n) und Landesbehörden
- Effizienz und Geschwindigkeit der Verfahren und gerichtlicher Überprüfungen